

Gebührenordnung für die Benutzung der Räumlichkeiten des „Dörpshuus“ in Nindorf

Die Gemeindevertretung hat am 03.12.2013 die nachstehende Gebührenordnung für die Benutzung der Räumlichkeiten des „Dörpshuus“ in Nindorf beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des „Dörpshuus“, außer für kommunale Veranstaltungen und für Veranstaltungen örtlicher Vereine, Verbände und Organisationen, sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Die Gebühren sind an die Gemeindekasse Hohenwestedt zu zahlen.

§ 2 Höhe der Gebühren

- 1) Die Höhe der Gebühr beträgt pro Veranstaltung:
 - a) für Nindorfer Bürgerinnen und Bürger
für sämtliche Räumlichkeiten mit Ausnahme der
Kindertagesstätte 150,- Euro
 - b) für auswärtige Benutzerinnen und Benutzer
für sämtliche Räumlichkeiten mit Ausnahme der
Kindertagesstätte 200,- Euro
 - c) für Nindorfer Bürgerinnen und Bürger
für sämtliche Räumlichkeiten mit Ausnahme der
Kindertagesstätte und des Tagungsraumes 120,- Euro
 - d) für auswärtige Benutzerinnen und Benutzer
für sämtliche Räumlichkeiten mit Ausnahme der
Kindertagesstätte und des Tagungsraumes 160,- Euro
 - e) für Nindorfer Bürgerinnen und Bürger
für den Tagungsraum einschl. Küche 30,- Euro
 - f) für auswärtige Benutzerinnen und Benutzer
für den Tagungsraum einschl. Küche 50,- Euro
 - g) Standesamtliche Trauungen finden nur im Saal statt 60,- Euro.
- 2) Der für die Nachreinigung erforderliche Aufwand ist nach den jeweiligen Stundensätzen dem/der Bewirtschafter/in zu erstatten.
- 3) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin kann in begründeten Einzelfällen die Gebühren ermäßigen oder erlassen.

§ 3 Entrichtung der Gebühren

Die Gebühren werden dem Veranstalter nach Durchführung der Veranstaltung von der Verwaltung der Gemeinde Nindorf in Rechnung gestellt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt nach Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 15.06.2010 außer Kraft.

Nindorf, den 03.12.2013

Gemeinde Nindorf
Der Bürgermeister

gez. J. Rohwer